

Ans

Dem A. Martenschen Gemeindegewisse  
von der verfallenen Guts-Verwaltung  
von Groß-Bude.

Der verstorbenen ledigen Wittwe Lise Stewert ist mit  
dem Gewisse von der Gemeindegewisse verabredet,  
dass sie zu ihrem Besitze nachfolgendes Gewisse. Es  
ist nämlich ein Grundstück an dem Klebe von ihrem  
Verstorbenen Mann Hans von Groß-Bude hinter-  
lassen, welche von dem Mann der Mann Hans  
Hans auf ihrem Besitze stehen werden. In  
dem die einzige Erbin ist, so muss sie Ansehen  
auf dem Gewisse. Der Klein-Baderen Hans  
Friedrich Malwis beschließt sich selbst von Gewisse,  
dass die Grundstück nur ein Stück Besitze unter  
Balken und einer kleinen Grundstück aufhalten  
sollen, das übrige aber, so wie der Mutter  
des Klebe für Geld des Hans Hans eingekauft  
soll. Demnach muss der Gewisse Gemeindegewisse  
auf obigen verfallenen Guts-Verwaltung sein

Erklärung darüber dem Gemeindegewisse zum  
wichtigsten Gemeindegewisse zu kommen  
zu können, ob dieselbe respectiven Gebirgs-  
verwaltung und Kaufmannschaft die beiden  
genannten Gebirge der Prälatur  
ausgesetzt.

Prof. Lechtigall,  
D. 26 Jan. Juli 1857  
N. 85.

Paul Lauer  
Gemeindegewisse

Prolocollifilias  
L. Hoerschelmann.

Aus  
dem St. Martenschen Gemeindegericht  
an die respective Gutsverwaltung  
von Groß-Rude.

Die Pastorats Lostreiberin Lilo Altwert ist mit dem Gesuche vor das Gemeindegericht getreten, daß ihr zu ihrem Rechte verholffen werde. Ihr ist nämlich eine Badstube und eine Klete von ihrer Schwester Maria Wan von Groß-Rude hinterlassen, welche von dem Manne der Marri Hans Wan auf eigene Kosten erbaut worden.

Da sie die einzige Erbin ist, so macht sie Ansprüche auf die Gebäude. Der Klein Rudesche Bauer Predik Malwic bescheinigt hierselbst vor Gericht, daß die Badstube nur ein Paar Reihen alter Balken aus einer früheren Badstube enthalten habe, das übrige aber, sowie das Material der Klete, für Geld des Hans Wan angeschafft sey.

Demnach ersucht das hiesige Gemeindegericht obige respective Guts-Verwaltung ihre Erklärung darüber dem Gemeindegericht zum nächsten Gemeindegerichtstage zukommen zu lassen, ob dieselbe respective Gutsverwaltung aus Rechtsgründen die beiden genannten Gebäude der Prätendantin verweigert.

Groß-Lechtigall,  
d. 26<sup>sten</sup> Julii 1851  
Nr.: 85

**Cl. von ...**  
Gemeinderichter

L. Hoerschelmann  
Protocollführer